

Kapitel 6.3.13

Verbrauchsgüterkauf

Ob ein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, hängt nicht vom Willen oder wenigstens vom Wissen des Verkäufers ab, sondern nur von der objektiven Situation, wofür der Käufer die Sache erwirbt.

§ 478 BGB regelt den Rückgriff des Verkäufers auf seinen Vorlieferanten bei Verbrauchsgüterkauf (der Verkauf an einen Unternehmer beeinflusst hingegen nicht den Beschaffungsvertrag zwischen dem Verkäufer und seinem Vorlieferanten).

(1) Ansprüche des Verbrauchers beim Verbrauchsgüterkauf

§ 475 BGB bestimmt, dass der Verkäufer dem Käufer bestimmte Rechte vor dem Zeitpunkt, zu dem dieser einen Mangel mitteilt, nicht durch vertragliche Regelungen nehmen kann. Das gilt nicht nur für Abweichungen in AGB, sondern auch für Abweichungen in Individualverträgen. Es geht um folgende Vorschriften:

- § 433 BGB über vertragstypische Pflichten beim Kaufvertrag: Das dient nur der Einleitung.
- § 434 BGB über Sachmängel: Das schränkt nicht die Möglichkeit ein, die Beschaffenheit zu vereinbaren. Der Verkäufer dürfte auch die Möglichkeit haben zu vereinbaren, dass bestimmte Äußerungen des Herstellers (oder von ihm) nicht zutreffen. Eine allgemeine Regelung, dass öffentliche Äußerungen wirkungslos sein sollen, dürfte unzulässig sein.
- § 435 BGB über Rechtsmängel.
- § 437 BGB über die Rechte des Käufers bei Mängel [siehe Buch Kapitel 6.3 am Anfang und 6.3.8].
- § 439 BGB über Nacherfüllung [siehe Buch Kapitel 6.3.7].
- § 440 BGB über das Fehlschlagen der Nacherfüllung/Nachbesserung [siehe Buch Kapitel 6.3.8].
- § 441 BGB über Minderung [siehe Buch Kapitel 6.3.8].
- § 442 BGB über die Kenntnis des Käufers von Mängeln [siehe Buch Kapitel 6.3.11].
- § 443 BGB über Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie [zur Beschaffenheitsgarantie siehe Buch Kapitel 6.3.10 (1), zur Haltbarkeitsgarantie siehe Buch Kapitel 6.3.10 (2)]. Schadensersatzansprüche können kaum beschränkt werden.

Außerdem kann von den folgenden Vorschriften zum Verbrauchsgüterkauf nicht zu Lasten des Verbrauchers abgewichen werden:

- § 476 BGB über die Umkehr der Beweislast. Die Vorschrift dreht die Beweislast zu Lasten des Verkäufers bei Mängeln in der Istbeschaffenheit um:

„Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war.“

Diese Vermutung kann aber widerlegt werden:

„Es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.“

Mit „Art der Sache“ ist in erster Linie die Verderblichkeit von Waren, insbesondere von Lebensmitteln, gemeint. – Die Vermutung kann auch dadurch widerlegt werden, dass der Verkäufer einen konkreten Gegenbeweis erbringt, insbesondere dass der Käufer die Störung verursacht hat.

- § 475 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 438 BGB über die Verjährung der Mängelansprüche: Die Verjährungsfrist von 2 Jahren kann vor Mitteilung eines Mangels nicht abgekürzt werden, wenn sie bei neuen Sachen dadurch weniger als 2 Jahre dauern würde (bei gebrauchten Sachen weniger als 1 Jahr). Dem Verbraucher kann einzelvertraglich (!) die Pflicht auferlegt werden (wie sie für Kaufleute nach § 377 HGB besteht), die Sachen nach Lieferung auf Mängel zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich anzuzeigen sowie später aufgetretene Mängel unverzüglich zu melden.

- § 477 BGB enthält Sonderbestimmungen für das Abfassen von Garantien nach § 443 BGB, also für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien.

§ 443 BGB, also für Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien: Der Garantiegeber soll bestimmte Formalien einhalten. Wenn er das nicht tut, bleibt die Garantie, wie sie erklärt worden ist, trotzdem wirksam. Die Garantieerklärung

„muss einfach und verständlich abgefasst sein. Sie muss enthalten:

1. den Hinweis auf die gesetzlichen Rechte des Verbrauchers sowie darauf, dass sie durch die Garantie nicht eingeschränkt werden und
2. den Inhalt der Garantie und alle wesentlichen Angaben, die für die Geltendmachung der Garantie erforderlich sind, insbesondere die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich des Garantieschutzes sowie Namen und Anschrift des Garantiegebers.“

Der Verbraucher kann verlangen, dass ihm die Garantieerklärung in Textform [siehe Buch Kapitel 2.1.6 (2)] mitgeteilt wird.

Bei einer Ersatzlieferung muss der unternehmerische Kunde eine Entschädigung für die Nutzung der zuerst gelieferten Ware zahlen [siehe Buch Kapitel 6.3.7 unter "Anrechnung von Nutzungsvorteil"]. Das ist hier zu Gunsten des Verbrauchers gemäß § 474 Abs. 2 BGB ausgeschlossen.

Bei einem Rücktritt muss der Verbraucher eine Nutzungsentschädigung zahlen (BGH, Urteil vom 16.09.2009 – VIII ZR 243/08).

Schließlich findet § 447 BGB über den Gefahrübergang beim Versandkauf gemäß § 474 Abs. 2 BGB keine Anwendung. Das bedeutet, dass die Gefahr des zufälligen Untergangs bei einem Versandkauf erst mit dem Zugang beim Käufer gemäß § 446 BGB auf diesen übergeht. Es liegt also im eigenen Interesse des Verkäufers, den Transport zu versichern.

(2) Rückgriff des Verkäufers auf den Vorlieferanten

§ 478 BGB regelt den Rückgriff des Verkäufers auf seinen Vorlieferanten bei Verbrauchsgüterkauf (der Verkauf an einen Unternehmer hat also keine Rückwirkung auf den Beschaffungsvertrag zwischen dem Verkäufer und seinem Vorlieferanten).

Wenn der Verbraucher vom Vertrag zurücktritt oder den Kaufpreis mindert, kann der Lieferant Schwierigkeiten haben, die formalen Voraussetzungen (Fristsetzung) gegenüber seinem Vorlieferanten einzuhalten (Achtung: Das Gesetz spricht nicht von Verkäufer und Vorlieferant, sondern von Unternehmer und Lieferant). Deswegen regelt § 478 Abs. 1 BGB, dass die normalerweise erforderliche Fristsetzung entfällt.

Wenn der Verkäufer Aufwendungen zur Nacherfüllung hat, muss der Vorlieferant diesen Aufwand erstatten (§ 478 Abs. 2 BGB).

Soweit es hinsichtlich des Vorliegens eines Mangels auf den Zeitpunkt der Lieferung/des Gefahrübergangs ankommt, ist auch im Verhältnis zwischen Verkäufer und Vorlieferant der Zeitpunkt der Ablieferung an den Verbraucher maßgeblich.

Auch die Umkehr der Beweislast in den ersten 6 Monaten nach Ablieferung an den Verbraucher [siehe (1)] gilt zugunsten des Verkäufers gegenüber seinem Vorlieferanten. Wenn droht, dass die Sachen durch lange Lagerung mangelhaft werden, dürfte im Falle langer Lagerung allerdings die Vermutung in § 476 BGB entkräftet sein.

Zum Schutz des Verkäufers bestimmt § 479 BGB, dass die Verjährungsfrist für seine Mängelansprüche gegenüber dem Vorlieferanten zwar mit Ablieferung beginnt, aber frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt endet, in dem der Verkäufer die Ansprüche des Verbrauchers erfüllt hat. Da zwischen dem Verjährungsbeginn zugunsten des Verkäufers und dem Verjährungsbeginn zugunsten des Verbrauchers eine erhebliche Frist liegen kann, bestimmt § 479 BGB weiterhin, dass

diese Ablaufhemmung der Verjährungsfrist zu Lasten des Vorlieferanten spätestens 5 Jahre nach der Lieferung durch diesen endet.

Wenn der Verkäufer in seinem Vertrag mit dem Verbraucher die Verjährungsfrist verlängert, geht das zu seinen Lasten. Dasselbe gilt, wenn der Verkäufer nach Ablauf der Verjährungsfrist die Mängelansprüche freiwillig, also ohne sich auf Verjährung zu berufen, erfüllt.

Falls es noch einen Vor-Vorlieferanten gibt, wird auch der Vertrag zwischen dem Vorlieferanten und dem Vor-Vorlieferanten in die Synchronisation einbezogen. Denn letztlich will das Gesetz den Hersteller dazu bringen, mehr für die Qualität seiner Produkte zu tun. Am Importeur (zumindest bei Produkten aus einem Nicht-EG-Land) bleibt das Risiko allerdings hängen.

Wie in (1) dargestellt, kann der Verkäufer seine Pflichten und seine Haftung gegenüber dem Verbraucher vor Mitteilung eines Mangels kaum einschränken. Dementsprechend regelt § 478 Abs. 4 BGB, dass auch der Vorlieferant seine Pflichten und seine Haftung vor diesem Zeitpunkt nicht einschränken kann; er kann mit dem Verkäufer aber einen gleichwertigen Ausgleich vereinbaren. In Betracht kommt vor allem eine „Gewährleistungspauschale“ (ein Abzug vom Kaufpreis dafür, dass der Verkäufer die Aufwendungen für die Nacherfüllung übernimmt). Hier ist unklar, wie ein angemessener Ausgleich aussehen soll, wenn der Hersteller nur die Variante Einschränkungen gegen einen von ihm vorgesehenen Ausgleich anbietet. Da der Hersteller aber für das Vorliegen eines angemessenen Ausgleichs beweispflichtig ist, wird ihm kaum etwas übrig bleiben, als auch die Variante ohne Einschränkungen anzubieten.

So wie der Verkäufer die Möglichkeit hat, seine Haftung auf Schadensersatz einzuschränken *[siehe (1)]*, hat auch der Vorlieferant diese Möglichkeit gegenüber dem Verkäufer.

Achtung: Die Vorschriften über die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht zu Lasten des Lieferanten gegenüber seinem Vorlieferanten gemäß § 377 Handelsgesetzbuch bleiben unberührt (§ 478 Abs. 6 BGB) *[siehe Buch Kapitel 6.3.11]*.

Stand: 01.09.2013